

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Daniel Wesener (GRÜNE)

vom 18. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Dezember 2025)

zum Thema:

Tarifausgleich in der Kulturförderung X

und **Antwort** vom 6. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. Januar 2026)

Senatsverwaltung für Kultur und
Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Herrn Abgeordneten Daniel Wesener (GRÜNE)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 24642

vom 18.11.2025

über **Tarifausgleich in der Kulturförderung X**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Konsequenzen zieht der Senat aus dem Urteil vom Arbeitsgericht Berlin zur Anwendung des Tarifvertrags Hauptstadtzulage (TV Hauptstadtzulage) auf die Beschäftigten der Freien Universität und der Humboldt Universität?¹ Was folgt aus dem Urteil für die öffentlichen Kultur- und Bildungseinrichtungen, Gedächtnisinstitutionen und Gedenkstätten in der Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SenKultGZ), die an den Tarifvertrag der Länder (TV-L) gebunden oder angelehnt sind? Hält der Senat an seiner Rechtsauffassung fest, dass lediglich die Beschäftigten im unmittelbaren Landesdienst ein Anrecht auf die Zahlung der Hauptstadtzulage haben?²

Zu 1.:

Das Urteil der 22. Kammer des Arbeitsgerichts Berlin vom 17.12.2025 ist bislang nicht veröffentlicht und liegt der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SenKultGZ) daher noch nicht in schriftlicher Form vor.

¹ Vgl. u.a. den Artikel „Streit um Hauptstadtzulage: Niederlage für Senat vor Gericht“ von Joachim Fahrn in der Berliner Morgenpost vom 18.12.2025 sowie die Pressemitteilung „ver.di begrüßt wegweisendes Gerichtsurteil: Beschäftigte der HU und FU haben Anspruch auf die Hauptstadtzulage“ vom ver.di-Landesbezirk Berlin Brandenburg vom 17.12.2025

² Vgl. u.a. Drucksache 19/22 229, hier Antwort zu 1., und Drucksache 19/22 894, hier Antwort zu 3.

Eine etwaige Übertragbarkeit auf die jeweiligen tarifvertragliche Einzelfallregelungen der Einrichtungen im Geschäftsbereich der SenKultGZ wird im Falle der Rechtskraft des Urteils – oder zumindest der Heranziehbarkeit des Urteils für weitere Auslegungsfragen – selbstverständlich geprüft beziehungsweise eine entsprechende Prüfung durch die der Rechtsaufsicht der SenKultGZ unterliegenden Einrichtungen veranlasst.

2. Wie verhält es sich in diesem Zusammenhang konkret mit der Stiftung Berliner Mauer, Stiftung Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen, Stiftung Topographie des Terrors, Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin, Stiftung Oper in Berlin, Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin und Stiftung Neue Synagoge Berlin – Centrum Judaicum?³ Wie verträgt sich die neue Rechtsprechung mit der Auffassung des Senats, dass seitens der Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin, Stiftung Oper Berlin, Stiftung Zentral- und Landesbibliothek und Stiftung Neue Synagoge Berlin – Centrum Judaicum „keine Verpflichtung [besteht], die Hauptstadtzulage zu zahlen“?⁴ Gibt es weitere öffentliche Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich der SenKultGZ, die vom Arbeitsgerichtsurteil mittelbar betroffen sein könnten? (Bitte um separate Darstellung zum aktuellen Stand des Verfahrens, der Rechtslage und den etwaigen Auswirkungen der neuen Rechtsprechung für jede einzelne Einrichtung)

Zu 2.:

Stiftung Berliner Mauer: Die Prüfung zur Zahlungspflicht der Hauptstadtzulage ist noch nicht abgeschlossen. Potenzielle Mehrkosten für 2025 wurden auf rund 85.000 € geschätzt.

Stiftung Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen: Die Prüfung zur Zahlungspflicht ist noch nicht abgeschlossen. Geschätzte Mehrkosten für 2025 betragen rund 52.000 €.

Stiftung Topographie des Terrors: Die Prüfung zur Zahlungspflicht ist noch nicht abgeschlossen. Geschätzte Mehrkosten für 2025 betragen rund 83.000 €.

Die Einrichtungen müssen selbst Rückstellungen bilden.

Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin: Nach Einschätzung der Einrichtung besteht keine Verpflichtung zur Zahlung der Hauptstadtzulage. Es gibt jedoch Hinweise auf eine angestrebte Klage.

Stiftung Oper in Berlin: Nach Einschätzung der Einrichtung besteht keine Verpflichtung zur Zahlung der Hauptstadtzulage. Die Stiftung geht weiterhin davon aus, dass dieses Urteil nur das erste von vielen gewesen sein wird, sodass die fortlaufende Rechtsprechung noch unklar ist.

Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin: Nach Einschätzung der Einrichtung besteht keine Verpflichtung zur Zahlung der Hauptstadtzulage. Die Stiftung hat jedoch darüber informiert, dass eine Klage auf Zahlung der Hauptstadtzulage gegen sie angestrengt wurde.

Stiftung Neue Synagoge Berlin – Centrum Judaicum: Nach Einschätzung der Einrichtung besteht keine Verpflichtung zur Zahlung der Hauptstadtzulage.

Weitere Einrichtungen: Dem Senat sind keine weiteren arbeitsgerichtlichen Auseinandersetzungen bekannt.

³ Vgl. Drucksache 19/22 894, hier Antwort zu 2.

⁴ Vgl. ebd.

3. Wie hoch sind die Mehrkosten für die o.g. Einrichtungen, sollten deren Beschäftigten infolge des Arbeitsgerichtsurteils ebenfalls ein Anrecht auf die Auszahlung der Hauptstadtzulage haben oder dieses ebenfalls erfolgreich einklagen?⁵ Welche der o.g. Einrichtungen haben bereits Rückstellungen für diesen Fall vorgenommen? Welche Auswirkungen hätte es für die Arbeit, wirtschaftliche Lage und Umsetzung ihres öffentlichen Auftrags, sollten die betroffenen Einrichtungen diese Mehrkosten aus ihren eigenen Etats bestreiten müssen?

Zu 3.:

Die Angabe der Mehrkosten für die Stiftung Berliner Mauer, die Stiftung Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen und die Stiftung Topographie des Terrors erfolgte bereits im Rahmen der Beantwortung der Drs. 19/22894. Die potentiellen Mehrkosten für die Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin (inkl. Tochtergesellschaft T&M Technik und Museum Marketing GmbH) werden auf 512.000 € kalkuliert.

Die Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin plant vorsorglich eine Rückstellung in Höhe von 512.000 € zu bilden.

Für den möglichen Fall einer erfolgreichen Klage plant die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin vorsorglich eine Rückstellung in Höhe von 400.000 € zu bilden.

Die Stiftung Oper in Berlin hat hierzu noch keine Entscheidung getroffen. Erst im Januar wird mit der Betrachtung des Jahresabschlusses 2025 eine Hochrechnung des Risikos vorgenommen.

Die Einrichtungen müssen selbst Rückstellungen bilden, falls ein Anspruch auf Hauptstadtzulage besteht. Die Ungleichbehandlung der Beschäftigten ergibt sich aus den unterschiedlichen tarifvertraglichen und arbeitsvertraglichen Grundlagen der Hauptstadtzulage.

4. Bleibt der Senat bei seiner Aussage, dass er sich „nicht in der Lage [sieht], in Rede stehende Personalkosten aus dem Einzelplan 08 zu finanzieren“?⁶ Falls ja: Wie verhält sich diese Senatsaussage zu der in der Drucksache 19/22 894, wo es heißt: „Grundsätzlich ist der vollständige Ausgleich der Tarifentwicklung in der Kulturförderung für die Institutionen das Ziel der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SenKultGZ) eine solide Aufstellung des Doppelhaushalts 2026/2027“?⁷

Zu 4.:

Ja; siehe Antwort zu 3.

5. Trotz der unklaren Rechtslage und bereits anhängiger Gerichtsverfahren hat sich der Senat bis dato geweigert, sich auf den Fall vorzubereiten, dass der TV Hauptstadtzulage auch bei den o.g. Einrichtungen

⁵ Natürlich ausgenommen der Einrichtungen, für die der Senat die Höhe der etwaigen Mehrkosten bereits angegeben hat: Vgl. ebd. die Antwort zu 2.3.

⁶ Siehe Drucksache 19/22 229, hier Antwort zu 2.

⁷ Siehe Drucksache 19/22 894, hier Antwort zu 1.

und deren Beschäftigten Anwendung findet.⁸ Ausweislich des neuen Haushaltsgesetzes 2026/27 fehlt dafür nicht zuletzt die notwendige finanzielle Vorsorge. Teilt der Senat die Auffassung, dass mit der Rechtsprechung vom Arbeitsgericht Berlin „eine neue Situation [eingetreten]“ ist?⁹ Falls nein: Warum nicht? Falls ja: Wie trägt die SenKultGZ diesem Umstand Rechnung? Hat er z.B. mit den betroffenen Einrichtungen Gespräche aufgenommen, um zu eruieren, wie für diese und ihre Beschäftigten schnellstmöglich Rechts- und Planungssicherheit hergestellt werden kann, nicht zuletzt in finanzieller Hinsicht? Welche sonstigen Maßnahmen ergreift der Senat in diesem Sinne?

Zu 5.:

Der Senat geht zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht von einer gefestigten „neuen Rechtsprechung“ aus, da die Annahme einer solchen regelmäßig mehrere rechtskräftige Entscheidungen auf landesarbeitsgerichtlicher Ebene oder eine höchstrichterliche Entscheidung mit Leit- und Orientierungswirkung voraussetzt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen, wonach die SenKultGZ – ebenso wie die der Rechtsaufsicht unterliegenden Einrichtungen – sich mit dem Urteil inhaltlich auseinandersetzen wird, sobald die Urteilsgründe veröffentlicht sind und sofern formelle Rechtskraft eingetreten ist. Der Senat sieht daher das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin nicht als „neue Situation“ an, da er keine hypothetischen Einschätzungen trifft und erst bei Eintritt einer neuen Situation entscheidet.

Die SenKultGZ steht im Rahmen der regulären Quartals- und Halbjahresgespräche mit den Einrichtungen im Austausch und hat auch im Rahmen der Stiftungsratssitzungen über den Sachstand informiert. Darüber hinaus hat die Senatorin die o.g. Stiftungen in einem Schreiben informiert, dass es nach Auffassung der SenKultGZ den Stiftungen in ihrer Eigenständigkeit obliegt, zweifelsfrei rechtlich festzustellen, ob eine Verpflichtung zur Zahlung der Hauptstadtzulage besteht.

6. Verfügt der Senat über sonstige Informationen oder Kenntnisse, die im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieser Schriftlichen Anfrage ebenfalls von Belang sind – und falls ja, welche?

Zu 6.:

Nein.

Berlin, den 06.01.2026

In Vertretung

Cerstin Richter-Kotowski
Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

⁸ Vgl. Drucksache 19/23 252, hier Antwort zu 4.

⁹ Siehe ebd.